

Allgemeine Einkaufsbedingungen der DS Smith Packaging Deutschland Gruppe

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen finden Anwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Der Auftragnehmer erklärt sich durch die widerspruchslöse Entgegennahme dieser Einkaufsbedingungen mit deren ausschließlicher Geltung für alle Lieferungen und Leistungen einverstanden. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Maßgeblich ist allein die Bestätigung unserer Einkaufsabteilung.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

2. Angebot, Angebotsunterlagen, Verantwortlichkeit

- 2.1 Unsere Bestellungen gelten als durch den Auftragnehmer bestätigt, sofern dieser diesen nicht binnen 3 Werktagen nach Zugang in Schriftform widerspricht. Zusätze, Einschränkungen oder sonstige Abweichungen von der Bestellung bzw. den dazugehörigen Unterlagen bedürfen des schriftlichen Einverständnisses unserer Einkaufsabteilung.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf unsere Bestellung nur mit unserer schriftlichen Zustimmung als Referenz oder zu Werbezwecken erwähnen.
- 2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Werkzeugen, Modellen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden und gelten nur, wenn sie unseren Genehmigungsvermerk enthalten. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Der Auftragnehmer haftet uns für alle Schäden, die durch schuldhaftes Zuwiderhandlung entstehen.
- 2.4 Unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen berührt die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers für den Liefergegenstand nicht. Dies gilt auch für Vorschläge, Empfehlungen und sonstige Mitwirkungen unsererseits.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Abtretung

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend
- 3.2 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Auftragsnummer angeben. Der Eintritt von Verzugs- und Verzögerung ist abhängig vom Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung.
- 3.3 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen nach ordnungsgemäßer Lieferung sowie Rechnungserhalt mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.
- 3.4 Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung und unserer Rechte aus mangelhafter Lieferung bzw. Leistung. Soweit bei Fälligkeit Mängelrügen bereits bekannt sind, sind wir berechtigt, Zahlungen in angemessener Höhe zurückzuhalten.
- 3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- 3.6 Gegen uns gerichtete Forderungen können nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Dies gilt nicht für Abtretungen im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts. § 354 a HGB bleibt unberührt.
- 3.7 Streitigkeiten über die Höhe der Vergütung berechtigen den Auftragnehmer nicht, seine Leistungen ganz oder teilweise auch nur vorübergehend einzustellen. Insbesondere verzichtet der Auftragnehmer hinsichtlich solcher Forderungen, die nicht rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind, auf die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes bezüglich seiner Leistungen.

4. Lieferzeit, Markierung, Lieferverzug, höhere Gewalt

- 4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich. Vorzeitige Lieferungen sowie Mehr-, Minder- und Teillieferungen sind nur zulässig, wenn und soweit wir ihnen ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Zustimmung enthält keinen Verzicht auf uns evtl. zustehende Ersatzansprüche.
- 4.2 Die gelieferte Ware muss mit unserer Bestellreferenz markiert werden. Sofern in den jeweiligen Bestellungen nicht abweichend geregelt, erfolgen Lieferungen gemäß DDP vertraglich vereinbarter Empfangsstelle (Incoterms 2010). Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt der Auftragnehmer.
- 4.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die angegebene Lieferzeit oder die vereinbarten Spezifikationen nicht eingehalten werden können. Sowohl im Falle von Über- und/oder Unterlieferungen bestellter Mengen als auch bei vorzeitiger Lieferung behalten wir uns das Recht vor, die Entgegennahme der Lieferung auf Kosten des Auftragnehmers zu verweigern oder die Rechnung entsprechend zu valutieren.
- 4.4 Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Bestellpreises pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 %, mindestens jedoch € 100,-. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Dem Auftragnehmer steht der Nachweis offen, dass uns infolge seines Verzugs kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 4.5 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns zustehenden Ersatzansprüche.
- 4.6 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 4.7 Falls Arbeitskämpfe bei Dritten, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder sonstige unabwendbare Ereignisse (höhere Gewalt) nicht nur von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben, sind wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - berechtigt, insoweit ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

5. Gefahrenübergang, Eigentumsübergang, Liefer- und Versandpapiere

- 5.1 Bis zum Eintreffen der Lieferung bei uns oder dem von uns benannten Empfänger trägt der Auftragnehmer die Gefahr (Gefahrübergang).
- 5.2 Die gelieferten Waren werden mit Gefahrenübergang unser Eigentum. Eigentumsvorbehalte aller Art erkennen wir nicht an.
- 5.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Auftragsnummer anzugeben. Unterlässt er dies, so haben wir für die dadurch entstehenden Verzögerungen nicht einzustehen.

6. Gewährleistung, Rückgriff

- 6.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine Leistungen den anerkannten Regeln der Technik, allen einschlägigen Normen und den vertraglich vereinbarten Beschaffenheiten sowie den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen, die garantierten Beschaffenheiten haben und auch ansonsten sach- und rechtsmängelfrei sind.
- 6.2 Ist der Auftragnehmer nicht selbst Hersteller der gelieferten Waren, so ist er verpflichtet, diese auf die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hin zu überprüfen. Für Mängel der gelieferten Waren haftet er im selben Umfang, wie der Hersteller.
- 6.3 Wir sind verpflichtet, die Ware bei Anlieferung auf offensichtliche Mengen- und Qualitätsabweichungen sowie offensichtliche Transportschäden hin zu prüfen soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Eine Prüfung innerhalb von 5 Werktagen nach Anlieferung ist in jedem Fall ausreichend. Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Eine Rügefrist von 5 Werktagen ist in jedem Fall ausreichend.
- 6.4 Die An- bzw. Abnahme, auch durch von uns beauftragte Dritte, erfolgt stets unter Vorbehalt sämtlicher Rechte, insbesondere aus mangelhafter oder verspäteter Lieferung. Wird die An- bzw. Abnahme durch Umstände außerhalb unseres Einflussbereichs verhindert oder erheb-

lich erschwert, so sind wir berechtigt, die An- bzw. Abnahme für die Dauer dieser Umstände hinauszuschieben. Geschieht dies für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen, so ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

- 6.5 Die gesetzlichen Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen, soweit der Auftragnehmer nicht die von uns gewählte Art der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 2 BGB verweigern kann.
- 6.6 Falls der Auftragnehmer nicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist mit der Mangelbeseitigung beginnt, sind wir in dringenden Fällen berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen nach Anhörung des Auftragnehmers auf dessen Kosten selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen.
- 6.7 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Etwaige längere gesetzliche Verjährungsfristen gemäß §§ 438, 479 und 634 a BGB stehen uns ungekürzt zu. In Fällen des Austausches oder in Fällen, in denen ein verbesserter Liefergegenstand denselben Mangel aufweist oder ein Mangel Folge der Mängelhebung ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen
- 6.8 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Auftragnehmer zusätzlich von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren in 36 Monaten.
- 6.9 Entstehen uns infolge der mangelhaften Leistung oder Lieferung des Auftragnehmers Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat er diese zu erstatten. Dasselbe gilt für sämtliche Aufwendungen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden wegen dessen Nacherfüllungsansprüchen zu tragen haben.
- 6.10 Der Auftragnehmer hat eine nach Art und Umfang geeignete und dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns dies nach Aufforderung jederzeit nachzuweisen.
- 6.11 Die Zustimmung des Auftraggebers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen oder Mustern berührt die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers für den Liefergegenstand nicht. Dies gilt auch für Empfehlungen und Vorschläge des Auftraggebers.
- 7. Produkthaftung, Rückruf, Freistellung, Versicherungsschutz**
- 7.1 Werden Produkthaftungsansprüche gegen uns erhoben, hat der Auftragnehmer uns hiervon auf erstes Anfordern frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der von ihm gelieferten Ware verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Auftragnehmer Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
- 7.2 In den in Ziffer 7.1 geschilderten Fällen trägt der Auftragnehmer alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, insbesondere für unsere Rechtsverteidigung und etwaige Rückrufaktionen. Über Inhalt und Umfang solcher Rückrufaktionen werden wir den Auftragnehmer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche behalten wir uns vor.
- 7.3 Ziffer 7.1 und 7.2 gelten entsprechend, soweit Produktfehler auf Lieferungen oder Leistungen von Vorlieferanten oder Subunternehmern des Auftragnehmers zurückzuführen sind. Auf Wunsch sind uns die Namen der Subunternehmer oder Vorlieferanten zu benennen.
- 7.4 Der Auftragnehmer hat sich ausreichend, mindestens jedoch in Höhe des Auftragsvolumens, gegen Produkthaftungsrisiken einschließlich Rückrufkosten zu versichern und uns dies auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.
- 8. Schutzrechte**
- 8.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, hat uns der Auftragnehmer auf erste schriftliche Aufforderung freizustellen.
- 8.2 Der Auftragnehmer wird auf die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand hinweisen.
- 8.3 Der Auftragnehmer überlässt uns das gelegentlich oder anlässlich der Abwicklung des Lieferverhältnisses hervorgegangene Ent-

wicklungsergebnis inklusive gewerblicher Schutzrechte zum ausschließlichen Eigentum, sofern die Entwicklung von uns beauftragt wurde; soweit wir das Entwicklungsergebnis nicht bezahlt haben, erhalten wir ein sachlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes, einfaches, kostenloses, unwiderrufliches, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht. Überlassen wird zur unbeschränkten Verfügung auch das übertragbare und unterlizenzierbare Recht, gewerbliche Schutzrechte in allen Arten zu nutzen, zu vervielfältigen und zu ändern.

- 8.4 An Know-how, Entwicklungsergebnissen und/oder Schutzrechten des Auftraggebers, die vor der Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer bestanden („Altschutzrechte“), gewährt dieser uns ein einfaches, kostenloses, übertragbares, unterlizenzierbares und unwiderrufliches Nutzungsrecht, um das in Ziffer 8.3 bezeichnete Entwicklungsergebnis oder die vom Auftragnehmer erbrachte Lieferung und/oder Leistung in allen Nutzungsarten ganz oder teilweise nutzen zu können.
- 8.5 Die Anmeldung und Geltendmachung gewerblicher Schutzrechte an entgeltlichen Entwicklungen, die in Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer und uns entstehen, stehen alleine uns zu.
- 9. Ursprungsnachweise**
- Der Auftragnehmer hat uns alle angeforderten Ursprungsnachweise (z.B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen im Sinne der EWG- bzw. EFTA-Ursprungsbestimmungen) mit allen erforderlichen Angaben und Unterschriften unverzüglich zur Verfügung stellen.
- 10. Beistellung**
- 10.1 Von uns beigestellte Sachen bleiben unser Eigentum. Der Auftragnehmer haftet für deren Verlust oder Beschädigung und wird sie auf Verlangen auf seine Kosten angemessen gegen die üblichen Risiken, insbesondere gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichern. Er wird die beigestellten Sachen pfleglich behandeln und ordnungsgemäß lagern. Über jede rechtliche oder tatsächliche Beeinträchtigung der beigestellten Sachen sind wir unverzüglich zu unterrichten. Im Falle der Pfändung oder Beschlagnahme der beigestellten Sachen hat der Auftragnehmer auf unser Eigentum hinzuweisen.
- 10.2 Die Be- und Verarbeitung beigestellter Sachen erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Werden die beigestellten Sachen mit uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder untrennbar vermengt/verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zum Wert der anderen verwendeten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermengung/Verbindung. Werden die beigestellten Sachen mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt/verbunden und ist diese Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Auftragnehmer hiermit anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Auftragnehmer verwahrt das so entstandene Eigentum unentgeltlich für uns mit.
- 10.3 Vor einer Be- oder Verarbeitung beigestellter Sachen wird der Auftragnehmer diese auf Mangelfreiheit und Eignung für den vertraglich vorgesehenen Zweck hin überprüfen. Mängel oder Bedenken an der Eignung der beigestellten Sachen sind uns vom Auftragnehmer unverzüglich zu melden.
- 11. Umwelt- und Sicherheitsvorschriften**
- 11.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher relevanter Umweltvorschriften und wird uns auf Anforderung eine Stoffliste seiner Produkte aus der Bestellung übermitteln. Der Auftragnehmer steht für ein umweltbewusstes Management ein und verpflichtet sich, alle Geschäfte in Übereinstimmung und unter Einhaltung der relevanten Gesetze, Normen und Vorschriften zu betreiben, welche die Gesundheit und Hygiene (BRC) betreffen.
- 11.2 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die Waren und Dienstleistungen den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, welche vom Gesetzgeber oder von anderen Organisationen (Berufsgenossenschaft, Fachverbände, usw.) vorgeschrieben sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass seine Mitarbeiter vor Beginn der auszuführenden Dienstleistungen über diese Anforderungen informiert sind, und die branchenbezogenen Sicherheitstechniken und -regeln in der Praxis anwenden und dementsprechend auch geschult und unterwiesen worden sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass seine Mitarbeiter vor Beginn der auszuführenden Dienstleistungen über diese Anforderungen informiert sind, und die branchenbezogenen Sicherheitstechniken und -regeln in der Praxis anwenden und dementsprechend auch geschult und unterwiesen worden sind.

- 11.3 Sind Unternehmer bei DS Smith zu Besuch oder haben Arbeiten im Werk auszuführen, so sind sie allein dafür verantwortlich, dass DS Smith-interne sowie gesetzliche Vorschriften von seinen Mitarbeitern eingehalten werden. Die Besucher werden über die DS Smith internen Sicherheits- und Hygiene Regeln informiert und dementsprechend eingewiesen.
- 11.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns alle für die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe der Europäischen Gemeinschaft ("REACH") erforderlichen Informationen und alle Registrierungsbestätigungen, soweit bereits vorhanden, zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt hinsichtlich von Informationen und/oder Registrierungsbestätigungen aufgrund der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe ("Richtlinie 67/548/EWG"). Der Auftragnehmer bestätigt seinen Verpflichtungen gemäß REACH und/oder aufgrund der Richtlinie 67/548/EWG nachzukommen. Der Auftragnehmer wird weiterhin dafür Sorge tragen, dass seine (Unter-)Lieferanten entsprechend dieser Bestimmung verpflichtet werden und darüber hinaus ihrerseits ihre jeweiligen (Unter-)Lieferanten derart verpflichten, dass sämtliche (Unter-)Lieferanten der Lieferkette, einschließlich des Herstellers, entsprechend dem Auftragnehmer verpflichtet sind.
- 12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl**
- 12.1 Sofern der Auftragnehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Streitigkeiten der Ort der gewerblichen Niederlassung der auftraggebenden Gesellschaft unserer Gruppe. Diese ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.2 Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- 12.3 Es gilt ausnahmslos das für die Rechtsbeziehungen inländischer Vertragspartner maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendbarkeit von UN-Kaufrecht wird hiermit ausgeschlossen.

Stand: Januar 2014